

Anrechnung der Motivationszuwendung durch das Jobcenter – Sachstand zum 20.10.15

Seit Bestehen der Tagestrukturierenden Angebote werden den Klienten im Rahmen der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie Motivationszuwendungen ausbezahlt. Sinn dieser Zuwendungen ist es die erkrankten/behinderten Klienten zur Teilnahme an den genannten Angeboten zu motivieren.

Über 10 Jahre wurde durch das JC eine Anrechnung bzw. Freistellung vergleichbar mit dem Erwerbstätigenfreibetrag durchgeführt. D.h. auf die erhaltenen Zuwendungen wurde ein Freibetrag in Höhe von 100 €, zusätzlich 30 € Versicherungspauschale, und ca. 10 € für KFZ und Riesterreute gewährt. Insgesamt waren also ca. 140 € anrechenfrei.

Seit Februar des Jahres 2015 werden die Zuwendungen als „sonstiges Einkommen“ eingestuft, auf welche es, abgesehen von der Versicherungspauschale in Höhe von 30 €, keine Freibeträge gibt.

Als Beispiel:

Einer Person die 150 € an Zuwendungen erhält, werden 120 € vom Regelsatz abgezogen. Es verbleiben also dieser Person 30 € von ihren 150 € Motivationszuwendung.

Das Jobcenter führte dazu folgende Begründungen an:

Mit Einführung der Betreuungsverträge 2015 änderte sich das Vertragsverhältnis zwischen den Klienten (HZV) und den Anbietern solcherart, das nicht mehr ein „Minijob“ sondern ein Betreuungsverhältnis vorliegt. Dadurch ist der Klient nicht mehr „Erwerbstätig“ und somit werden auch die entsprechenden Freibeträge nicht mehr gewährt. Die Motivationszuwendung ist ab diesem Zeitpunkt „Sonstiges Einkommen“.

Im Bereich der Tagesstätten wurde damit argumentiert, dass die Motivationszuwendung in ihrer Höhe die Lage der EmpfängerInnen so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt seien. Da es sich bei der Motivationszuwendung nicht um Arbeitsentgelt handele, könne der Freibetrag für Erwerbstätige nicht berücksichtigt werden.

Einschätzung der Sachlage von Seiten des Caritasverbandes:

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen dürfen gegenüber gesunden Einkommenserzielern nicht benachteiligt werden. Im Gegenteil bedarf es, um eine Gleichstellung zu erreichen, eine besondere Förderung von behinderten Menschen.

Motivationszuwendungen sind Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege und somit völlig anrechnungsfrei zu stellen. D.h. sie dürfen nicht mit der Regelleistung verrechnet werden da die Zuwendung der freien Wohlfahrt ja gerade die Verbesserung der Lage der Hilfsbedürftigen zum Ziel hat. Sie ist, im Fall der Caritas, Ausdruck unseres christlichen Auftrags.

Die Motivationszuwendungen werden aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Auftrages (Richtlinien des Bezirks Oberbayern) erbracht, was wiederum für die Anrechnungsfreistellung spricht.

Sachstand:

16 Personen die behindert oder von Behinderung bedroht sind und in unseren Angeboten angebunden sind, waren und sind von diesem Vorgehen des Jobcenters betroffen und wurden vom Caritasverband bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt.

Die Unterstützung bezieht sich auf die Durchführung des Widerspruchsverfahrens und nach vielen, leider ergebnislosen Gesprächen zwischen dem Caritasverband und dem Jobcenter, die Weiterleitung an eine Anwältin für Sozialrecht. Die Anwältin prüfte die Bescheide und empfahl den Klienten, Klage gegen das Jobcenter Neuburg zu erheben. Der Caritasverband unterstützte auch an dieser Stelle weiterhin die Klienten in dem er bei den nötigen Anträgen etc. half und auch die Kostenübernahme im Fall einer verweigerten Prozesskostenhilfe zusicherte.

Es fanden mittlerweile an drei Kammern des Sozialgerichts München Verhandlungen statt. Der Caritasverband begleitete die betroffenen Klienten zu den Verhandlungen. Teilweise wurde der Vertreter der Caritas vom Gericht auch zur Sachlage befragt.

Durch die drei Kammern des Sozialgerichts München wurde bestätigt, dass die Rechtsauslegung des Jobcenters nicht zutreffend ist und Freibeträge über die Versicherungspauschale hinaus zu gewähren sind.

Die Urteile und Urteilsbegründungen der Kammern sind im Einzelnen:

1. Motivationszuwendungen sind Erwerbseinkommen gleichzusetzen, mit Gewährung der entsprechenden Freibeträge.
2. Motivationszuwendungen sind eine Zuwendung der freien Wohlfahrtspflege. Die Freibetragsgrenze entspricht dem eines Arbeitnehmers.
3. Motivationszuwendungen sind eine Zuwendung der freien Wohlfahrtspflege und somit prinzipiell anrechnungsfrei. Die Zuwendungen sind gerade dazu da, die Lage der Betroffenen zu verbessern.

Leider ist es nun so, dass die Urteile, so die Einschätzung der Anwältin, vom Jobcenter nicht korrekt umgesetzt bzw. teilweise zu Ungunsten der Klienten ausgelegt werden. Die Anwältin legte aufgrund dessen bereits Widerspruch gegen einzelne Änderungsbescheide ein.

Neuburg, 20.10.15, Christoph Müller und Andre Meyer, Caritasverband Neuburg-Schrobenhausen e.V.